

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Unternehmen der PCC-Gruppe

1.11.2024.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch die Unternehmen der PCC-Gruppe (im Folgenden "Verkäufer" genannt) an einen Kunden (im Folgenden "**Käufer**" genannt) und die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen. Wenn in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden AVB genannt, von einem Vertrag, einem Verkauf, einem Kaufvertrag die Rede ist, so ist darunter auch eine Lieferung, ein Liefervertrag zu verstehen, und wenn vom Verkäufer und vom Käufer die Rede ist, so ist darunter auch der Lieferant und der Käufer zu verstehen.
- 1.2 Die AVB sind auf dem PCC Group Product Portal unter https://www.products.pcc.eu/de_ows.pdf verfügbar.
- 1.3 Die AVB schließen die Anwendung allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Vertragsmuster aus, die der Käufer bei Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer verwendet. Die vorbehaltlose Lieferung, Leistung oder der Verkauf von Waren bedeutet kein Anerkenntnis des Verkäufers, insbesondere dann nicht, wenn der Käufer nach Vertragsschluss eigene Bestellformulare unter Bezugnahme auf eigene allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsvorlagen verwendet. Die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Annahme der Bestimmungen der AVB und dem Ausschluss anderer Vertragsmodelle, mit denen sich der Käufer einverstanden erklärt.
- 1.4 Alle Angebote des Verkäufers stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Käufer dar, ein Angebot abzugeben. Die Angebote (Bestellungen) des Käufers sind für den Verkäufer erst dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich oder in Dokumentenform (E-Mail vom Server des Verkäufers oder Postdomain) bestätigt wurden.
- 1.5 Der Verkäufer erklärt, dass er den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Vermeidung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr hat.
- 1.6 Das Angebot des Verkäufers kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Erhebt der Käufer in seiner Antwort auf das Angebot des Verkäufers Einwendungen gegen das Angebot des Verkäufers, so gilt dies als Auftrag, der gemäß Ziffer 1.4 angenommen werden muss. Absatz 1.3. gilt entsprechend.

II. LIEFERUNG/VERSAND

- 2.1 Die im Vertrag festgelegten INCOTERMS beziehen sich immer auf die neuesten INCOTERMS, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben.
- 2.2 Unabhängig von der gewählten INCOTERMS-Regelung geht das Eigentum an den Waren immer dann auf den Käufer über, wenn die Waren an den Käufer oder den Spediteur übergeben werden.
- 2.3 Bei Erhalt der Ware prüft der Käufer die Übereinstimmung der Lieferung mit den erhaltenen Unterlagen, kontrolliert die Ware und nimmt sie an, indem er den entsprechenden Frachtbrief, von dem der Käufer dem Verkäufer bei Erhalt der Ware eine Kopie zurückgibt, unterschreibt, abstempelt und mit dem Datum des Empfangs versieht.

- 2.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern und gesondert zu berechnen. Eine Verzögerung bei der Lieferung der Waren entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Die Lieferung einer geringeren als der zwischen den Parteien vereinbarten Warenmenge berechtigt den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, einen angemessenen Teil der Vergütung für die gelieferte Menge zu zahlen. Die Lieferung einer mangelhaften Sendung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf künftige Lieferungen.
- 2.5 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Lieferungen oder die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu versichern. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die dem Käufer entstehenden Versicherungskosten zu tragen oder zu entschädigen.

III. BUCHHALTUNG

- 3.1. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, sind alle Rechnungen des Verkäufers vom Käufer per Banküberweisung auf das Konto des Verkäufers in voller Höhe und ohne Abzug von Überweisungskosten zu begleichen. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der fällige Betrag vor Ablauf der Frist auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- 3.2. Die nicht fristgerechte Begleichung der fälligen Beträge führt zur Berechnung gesetzlicher Verzugszinsen bei Handelsgeschäften für jeden Tag des Verzugs. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer darüber hinaus Ersatz des entstandenen Schadens und die sofortige Zurückbehaltung der Ware verlangen.
- 3.3. Ansprüche des Käufers berechtigen ihn nicht dazu, Zahlungen an den Verkäufer zurückzuhalten. Eine Verrechnung der Forderungen des Käufers mit den Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- 3.4. Enthält das Angebot des Verkäufers die Möglichkeit, die Ware mit einem Zahlungsaufschub zu bezahlen, so wird ein solcher nur im Rahmen eines vom Verkäufer ausdrücklich und vorher eingeräumten Warenkredits gewährt (ein Limit, bis zu dessen Ausschöpfung keine Vorauszahlung für Nachlieferungen erforderlich ist, "Kreditlimit") Das Kreditlimit ist ein revolvingender Rahmen, bis zu dem der Käufer zu einem Zahlungsaufschub für die gelieferten Waren berechtigt ist. Das Kreditlimit wird in der vom externen Anbieter einer Handelsversicherung für den Verkäufer („Versicherer“) festgelegten Höhe gewährt. Die Angaben des Versicherers können sich ändern. Der Warenverkauf bis zur Höhe des vom Versicherer festgelegten Kreditlimits erfolgt mit dem vereinbarten Zahlungsaufschub Wenn die Summe der offenen, aber noch nicht fälligen Verbindlichkeiten dem Kreditlimit entspricht oder dieses überschreitet, ist ein Verkauf über das Kreditlimit hinaus nur gegen Vorauszahlung möglich, es sei denn, der Verkäufer trifft nach eigenem Ermessen eine andere Entscheidung. Jedes Mal, wenn der Käufer eine Zahlung für Waren leistet, wird der entsprechende Wert des Kreditlimits freigegeben. Im Falle des Verlusts oder der Herabsetzung des Kreditlimits wird das Recht des Käufers auf Zahlungsaufschub entsprechend aufgehoben oder eingeschränkt.
- 3.5. Alle Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Zölle und sonstiger Abgaben zu verstehen. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Preise ab Werk (ExW) und beinhalten keine Transportkosten. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der dem Verkäufer geschuldete Bruttobetrag (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer) vom Käufer ohne Abzug (Einbehaltung) von Steuern (z. B. Quellensteuer) oder anderen öffentlichen Abgaben ähnlicher Art in voller Höhe zu zahlen. Soweit die allgemein geltenden Gesetze den Käufer als Schuldner zur Abführung solcher Steuern oder Abgaben verpflichten, hat der Käufer diese auf eigene Kosten zu übernehmen (*Bruttoklausel*).
- 3.6. Ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers ist der Zugang zu den Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Verkäufers, auch zu Prüfungs- oder Inspektionszwecken, ausgeschlossen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer oder seinen Vertretern Zugang zu gewähren, wenn Zeitpunkt und Umfang der Prüfung nicht im Voraus vereinbart wurden

IV. REKLAMATIONEN, HAFTUNG FÜR NICHTERFÜLLUNG ODER MANGELHAFTE ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

- 4.1. Die Haftung des Verkäufers für Gewährleistung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist ausgeschlossen. Der Verkäufer stellt nur sicher, dass die Waren den Qualitätsanforderungen des Verkäufers entsprechen.
- 4.2. Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung kannte. Die Haftung des Verkäufers für durch die Ware verursachte Schäden ist vollständig ausgeschlossen, wenn die Ware mit einem anderen Produkt vermischt, bei der Herstellung eines anderen Produkts verwendet oder in einer Weise gelagert wurde, die die Eigenschaften der Ware beeinträchtigt. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Schäden oder Kosten, die mit der Entsorgung oder dem Rückzug der Produkte des Käufers vom entsprechenden Markt verbunden sind, einschließlich der Ansprüche Dritter bezüglich dieser Produkte.
- 4.3. Der Verkäufer haftet für die Qualität der gelieferten Ware, die zum Zeitpunkt des Verladens im Betrieb des Verkäufers beurteilt wird, nur im Hinblick auf die Einhaltung der technischen Spezifikationen des Produkts. Die gelieferten Waren oder Muster begründen keine ausdrückliche oder stillschweigende Haftung des Verkäufers für ihre Eignung unter bestimmten Bedingungen oder für einen bestimmten Zweck.
- 4.4. Bei Erhalt der Ware ist der Käufer verpflichtet, das Gewicht der Ware in der Originalverpackung auf einer Waage mit gültigem Legalisierungszertifikat zu messen, unter Androhung der Nichtanerkennung einer Mengenreklamation. Eine Mengenabweichung, die 1 % des Gewichts der gelieferten Ware nicht übersteigt, begründet keine Reklamation des Käufers.
- 4.5. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Mengen- oder Logistikbeanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder per E-Mail an den Verkäufer zu melden, andernfalls bleibt die Beanstandung unbearbeitet und der Käufer verliert alle diesbezüglichen Ansprüche. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf die Einhaltung der technischen Spezifikationen der Ware, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Eigenschaften, zu überprüfen. Reklamationen in Bezug auf Qualitätsmängel der Ware sind innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung möglich, andernfalls wird die Reklamation nicht akzeptiert. In jedem Fall kann der Käufer keine Mengenreklamation geltend machen, wenn die vom Verkäufer verkaufte Ware als Zutat bei der Herstellung einer anderen Ware oder eines anderen Produkts verwendet wurde.
- 4.6. Um das Reklamationsverfahren einzuleiten, ist es notwendig, dass der Käufer die Reklamation detailliert beschreibt und dem Verkäufer mitteilt:
 - a) im Falle einer Qualitätsbeanstandung die zuverlässigen Prüfergebnisse über die Qualität der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer;
 - b) bei quantitativen und logistischen Reklamationen: schriftliche Informationen, die Folgendes enthalten: eine Beschreibung des aufgetretenen Problems, den Zustand der Plomben/Verpackungen, die Unterschrift des Käufers, die Unterschrift des Fahrzeugführers oder eine Erklärung des Käufers, dass der Fahrer die Unterschrift verweigert hat. Eine Mustervorlage für solche Informationen - Schadensbericht - finden Sie unter <https://files.pcc.pl/ShippingDamageReport>.
- 4.7. Der Verkäufer wird die Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen prüfen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Verkäufer, um zu einer Reklamation Stellung zu nehmen, zusätzliche Informationen und/oder eine Stellungnahme des Käufers und/oder eine Stellungnahme/Expertise von Stellen einholen muss, die von den Parteien unabhängig sind. In diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer benachrichtigen. Wird eine Reklamation nicht fristgerecht bearbeitet, gilt dies nicht als Anerkennung dieser Reklamation
- 4.8. Wenn eine Reklamation angenommen wird, liegt es im Ermessen des Verkäufers, wie er mit der Beschwerde umgeht. Die Anerkennung der Reklamation kann nur eine Preisminderung oder eine Nachlieferung oder den Ersatz der Ware durch mangelfreie Ware zur Folge haben. Insbesondere kann der Käufer aus diesem Grund keine weitergehenden Ansprüche geltend machen, d.h. Ersatz

des Schadens verlangen, der ihm durch das Fehlen jener Eigenschaften der Ware entstanden ist, die der Verkäufer ihm zugesichert hat.

- 4.9. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer zusätzliche Kosten zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder dem Transport anfallen und auf den Käufer zurückzuführen sind.
- 4.10. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags im Falle von Umständen oder Ereignissen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg (ob offiziell erklärt oder nicht), Revolution, Aufruhr, öffentliche Unruhen, Sabotage, Erdbeben, Naturkatastrophen, Orkane, Stürme oder andere ungünstige Wetterphänomene, Pandemien, Epidemien und damit zusammenhängende Einschränkungen, Handlungen staatlicher oder internationaler Behörden, Revolution, Aufruhr, öffentliche Unruhen, Sabotage, Erdbeben, Naturkatastrophen, Wirbelstürme, Stürme oder andere widrige Witterungsverhältnisse, Pandemien, Epidemien und damit zusammenhängende Beschränkungen, Handlungen staatlicher oder internationaler Behörden, Unterbrechungen bei der Versorgung mit Rohstoffen des Verkäufers oder beim Verkauf der entsprechenden Produkte des Verkäufers. Übersteigt die Dauer dieser Umstände 2 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.11. Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist auf den Wert der Warenpartie, die dem Anspruch zugrunde liegt, beschränkt. Der Verkäufer haftet nicht für entgangene Gewinne, indirekte Schäden, Gewinnausfälle des Käufers oder Verluste Dritter. Der Verkäufer ist unter keinen Umständen für Gerichts-, Verwaltungs- oder Anwaltskosten verantwortlich. Für den Fall, dass sich der Ausschluss der Gewährleistungshaftung des Verkäufers oder die Begrenzung des Umfangs seiner Schadensersatzpflicht als unwirksam erweist oder in irgendeiner Hinsicht über das hier Vereinbarte hinausgeht, dürfen die Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, den Wert der in den letzten 6 Monaten vor Fälligkeit des Anspruchs gelieferten Ware nicht übersteigen. Etwaige zusätzliche Informationen/Anweisungen zur Verwendung der Waren dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht Bestandteil des Vertrags, noch kann sich der Käufer auf sie berufen. Der Käufer sollte die Qualität und Eignung der Waren selbst beurteilen.

V. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Bei Angelegenheiten, die durch den Vertrag und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) nicht geregelt sind, findet polnisches Recht Anwendung, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Übereinkommens vom 14. Juni 1974 über die Verjährung bei internationalen Warenverkäufen, unabhängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem Vertragsstaat des CISG hat. 7.3. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Polnischen Handelskammer in Warschau in der am Tag der Einleitung des Verfahrens geltenden Fassung von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

VI. COMPLIANCE

- 6.1. Der Verkäufer oder seine Muttergesellschaft unterliegt Informationspflichten gegenüber dem Kapitalmarkt, die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind (nachstehend die "**MAR-Verordnung**"). Wenn der Käufer Informationspflichten gemäß der MAR-Verordnung hat, sind die oben genannten Bestimmungen als bilateral zu verstehen und gelten für beide Parteien.
- 6.2. Daher ist bei der Anwendung der Bestimmungen der oben genannten MAR-Verordnung:
 - 6.2.1. Der Verkäufer wird, soweit möglich und aus seiner Sicht angemessen und im Einklang mit dem allgemein anwendbaren Recht, den anderen über seine Absicht informieren, Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu veröffentlichen, wenn er sie als vertrauliche Informationen im Sinne der MAR-Verordnung betrachtet,
 - 6.2.2. Vertrauliche Informationen im Sinne der MAR-Verordnung dürfen von der anderen

Vertragspartei und den für sie tätigen Personen nicht verwendet oder unrechtmäßig weitergegeben werden. Im Falle von Insider-Geschäften oder unrechtmäßiger Offenlegung gelten die in der MAR-Verordnung vorgesehenen Sanktionen.

- 6.3. Mit dem Erhalt einer Auftragsbestätigung oder einem sonstigen Vertragsabschluss bestätigt der Käufer, dass er die Nachhaltigkeitsgrundsätze der PCC-Gruppe gelesen hat, die unter <https://en.pcc.rokita.pl/csr/csr-documents-to-download/policies-and-certificates/> oder <https://pcc-exol.eu/de/nachhaltigkeit/geschaftsethik/> abrufbar sind.
- 6.4. Mit dem Erhalt einer Auftragsbestätigung oder dem Abschluss eines Vertrages in anderer Form bestätigt der Käufer, dass er sich mit der RODO-Informationsklausel und den Regeln des Verkäufers zur Verarbeitung personenbezogener Daten vertraut gemacht hat, die unter <https://files.pcc.pl/de/informationen-über-die-verarbeitung-von-personenbezogenen-daten> abrufbar sind.
- 6.5. Mit dem Erhalt einer Auftragsbestätigung oder einem sonstigen Vertragsabschluss sichert der Käufer die Einhaltung der unter <https://files.pcc.pl/de/sanktionsbestimmungen> abrufbaren Sanktionsbestimmungen zu.
- 6.6. Damit der Verkäufer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkauf nachkommen kann (z.B. im Bereich der Mehrwertsteuer, der Verbrauchssteuer, der Einkommenssteuer und anderer Steuern sowie des Zollrechts oder des Energierechts), verpflichtet sich der Käufer, auf Verlangen des Verkäufers, alle Erklärungen, Unterlagen oder Informationen vorzulegen, die zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen erforderlich sein können. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis er die entsprechende Erklärung, Unterlage oder Information vom Käufer erhalten hat. Werden Erklärungen, Unterlagen oder Informationen verspätet vorgelegt oder stellen sich diese als unrichtig, ungenau oder unzuverlässig heraus oder werden sie von den zuständigen Behörden angefochten, so dass die Gefahr besteht, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkauf nicht ordnungsgemäß nachkommt, so gehen die Kosten für etwaige Steuer- oder sonstige Rückstände sowie etwaige Strafen, Sanktionsgebühren oder Verzugszinsen zu Lasten des Käufers.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Der Käufer hat nicht das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu übertragen, andernfalls ist die Übertragung ungültig.
- 7.2. Mit dem Abschluss der Vereinbarung verlieren alle früheren Verhandlungen und der Schriftverkehr zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.
- 7.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des Vertrages und dem Inhalt der AVB sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.
- 7.4. Alle Anlagen zum Vertrag sind dessen integraler Bestandteil. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Vertrag sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.
- 7.5. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in Form eines bilateral vereinbarten Nachtrags, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Vertrages oder der AVB eine andere Form ergibt.
- 7.6. Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbaren, wird der Vertrag in polnischer oder englischer Sprache (je nachdem, in welcher Sprache der Verkäufer die Aufforderung zur Angebotsabgabe durch den Käufer unterbreitet hat) erstellt. Nur diese Sprache ist für die Auslegung verbindlich, und Kopien des Vertrags, die in einer anderen Sprache verfasst sind, dienen lediglich als Übersetzung. Wird für die Beurteilung der Vertragsbestimmungen nicht polnisches Recht angewandt, so sind die Vertragsbestimmungen so auszulegen, wie sie den Bestimmungen der AVB und des polnischen Rechts am ähnlichsten sind, insbesondere in Bezug auf die Haftung und die Wirkung von Willenserklärungen.